

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Verfolger. Er hat den Sitz in Schwabach und ist beim „SC Verl von 1924 e.V.“ (kurz „SC Verl“) anerkannt und zugelassen. Der Verein (nachfolgend auch „Club“ genannt) ist ein Fußballfan-Club. Der Verein soll eingetragen werden und nach der Eintragung den Zusatz „e. V.“ tragen.
- (2) Die offizielle Geschäftsanschrift des Vereins ist die des Ehrenmitglieds Robert Dick, Albrecht-Achilles-Straße 1a, 91126 Schwabach.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist ein Fan-Club und dient
 - a) der Kameradschaft und Geselligkeit,
 - b) die Unterstützung der Fußballmannschaften des SC Verl in sportlich fairer Weise durch Besuch der Heim- und – soweit möglich – der Auswärtsspiele,
 - c) der Organisation von gemeinschaftlichen Fahrten,
 - d) die Förderung der Kontakte und der Solidarität zwischen den Fan-Clubs sowie
 - e) der Werbung für den SC Verl.
- (2) Alle Einnahmen dürfen ausschließlich zur Erreichung des satzungsgemäßen Zwecks verwendet werden.
- (3) Der Club ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
- (4) Verfolger distanzierten sich von jeglicher Gewalt und Pyromanie im Stadion.

§3 Mitgliedschaft im Fanclub

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Bei Antragstellern unter 16 Jahren ist außerdem die schriftliche Zustimmung durch Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch einfache Mehrheit. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
- (3) Jedes Mitglied erkennt mit der Aufnahme in den Verein dessen Satzung an und erhält auf Wunsch ein Exemplar ausgehändigt.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Aufnahmeantrages. Die Beitragspflicht beginnt am 1. Tag des gleichen Monats in dem die Aufnahme beantragt wurde.
- (5) Jedes Mitglied haftet bei Vereinsveranstaltungen für sich selbst.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft im Club

- (1) Die Mitgliedschaft im Club endet a.) durch freiwilligen Austritt oder b.) durch Ausschluss oder c.) durch Tod des Mitgliedes.
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft seitens des Mitgliedes muss beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die Mitgliedschaft endet stets zum Ende eines Monats.
- (3) Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf a.) das Clubvermögen, b.) das Clubeigentum und c.) Rückerstattung des bereits geleisteten Jahresbeitrages.
- (4) Eine sofortige Kündigung der Mitgliedschaft seitens des Clubs kann jederzeit von der/dem Vorsitzenden bzw. stellv. Vorsitzenden unter vorherigem Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden, wenn das Mitglied insbesondere a.) trotz Mahnung den fälligen Jahresbeitrag nicht bezahlt, b.) in grober Weise gegen das Ansehen des Clubs verstößt, c.) in grober Weise gegen die Interessen der anderen Mitglieder handelt, d.) trotz Mahnung gegen einen oder mehrere Beschlüsse verstößt, die bereits im Protokoll einer Vorstands-, Monats- oder Jahreshauptversammlung festgehalten und den Mitgliedern in einer der darauf folgenden Versammlungen zugebracht wurde oder e.) Club Interna nach außen gibt.

§ 5 Die Organe des Clubs

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus mindestens zwei Personen, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie höchstens zwei weiteren Personen, nämlich dem Kassierer und dem Schriftführer.

§ 6 Die Beiträge des Clubs

- (1) Jedes Mitglied des Clubs ist zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet. Der Beitrag wird zu Beginn der Saison (01.07.) bzw. ab Zeitpunkt des Eintrittes fällig und per Lastschrift eingezogen. Die Barzahlung beim Kassierer ist möglich.
- (2) Der vollständige Jahresbeitrag muss bis spätestens 31.08. des Jahres an den SCV Fanclub Verfolger entrichtet sein. Sollte dies nicht der Fall sein, so ruhen bei dem betreffenden Mitglied bis zur vollständigen Zahlung jegliche Mitgliedsrechte.
- (3) Die Beitragshöhe beträgt EUR 19,24 pro Jahr. Die Mitgliederversammlung kann befristete Sonderbeiträge festlegen und in einer Beitragsordnung festhalten.

§ 7 Der Vorstand des Clubs

- (1) Der Club wird vertreten durch mindestens zwei Personen des Vorstands.
- (2) Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung.
- (3) Der Vorstand ist nur mit mehr als einer Mitgliederstimme beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet jeweils die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 8 Die Mitgliederversammlung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen.
- (2) Die Einladung zu der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen.
- (3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied (Ausnahme: § 6, Absatz 2), welches das 14. Lebensjahr vollendet hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nur mit mindestens fünf erschienenen Mitgliedern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig die einfache Mehrheit. Bei Satzungsänderungen ist jedoch eine 2/3- Mehrheit der abgegebenen Stimmen nötig. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a.) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
 - b.) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - c.) Entlastung des Vorstands,
 - d.) Wahl der Vorstandsschaft sowie Kassenprüfer,
 - e.) Festlegung der Mitgliedsbeiträge (Sonderbeiträge gem. § 6 Absatz 3),
 - f.) Auflösung des Vereins.
- (7) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (8) Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

§ 9 Die Kassenprüfer des Vereins

- (1) Die Kassenprüfer (mindestens einer) werden von der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung gewählt.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden.
- (3) Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal im Jahr, vor der Jahreshauptversammlung, Buchführung und Kassenstand prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

§ 10 Wahlen im Verein

- (1) Für folgende Ämter können nur Personen gewählt werden die das 18. Lebensjahr vollendet haben:
 - a.) der/die 1. Vorsitzende/ Vorsitzender
 - b.) der/die 2. Vorsitzende/ Vorsitzender
 - c.) der/die Kassierer/ Kassiererin

d.) der/die Kassenprüfer/ Kassenprüferin.

Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (2) Das Amt des Schriftführers kann auch von Personen übernommen werden die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Hierzu genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Amtszeit beträgt jeweils 1 Jahr. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (4) Eine Wiederwahl ist beliebig oft zulässig.
- (5) Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann jedoch durch einfache Mehrheit beschließen, in anderer Weise (z. B. mit Handzeichen) abzustimmen.
- (6) Ein nicht anwesendes Mitglied kann nur dann gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung mit Unterschrift des Betroffenen vorliegt, die Wahl anzunehmen.

§ 11 Clubauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung müssen mehr als 75 % der Vereinsmitglieder anwesend sein.
- (2) Die Auflösung muss mit mindestens einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Clubauflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln, das Vereinsinventar in Geld umsetzen und dieses mit dem verbleibenden Vereinsvermögen dem Zweck zuführen, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wurde.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 06.09.2024 in Hamburg mit Nachtrag vom 05.04.2025 in der vorliegenden Form mit den erforderlichen Mehrheiten beschlossen.

Die Gründungsmitglieder:



The image shows four handwritten signatures in blue ink, likely from the founding members of the club. The signatures are fluid and cursive, though some are more legible than others. They appear to be male names starting with A, S, and J.